

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite:
I. Vorwort des Landrats	2
II. Sportförderung	3 – 9
1. Allgemeine Informationen	3
2. Zuschüsse und Leistungen	4
3. Sportehrenpreis	8
III. Jugendförderung	10 – 20
1. Allgemeine Informationen	10
2. Förderungswürdige Jugendverbandsgruppen, Jugendinitiativgruppen	10
3. Art, Verfahren und Umfang der Förderung	11
4. Antragsverfahren	16
5. Förderung von Baumaßnahmen und Erstausrüstung von Gemeinschaftseinrichtungen für die Jugendhilfe	19
IV. Sonstige Vereinsförderung	21 – 23
1. Allgemeine Informationen	21
2. Zuschüsse und Leistungen	21
V. Allgemeine Bestimmungen	24 – 25

Anhang:

Richtlinien für die außerschulische Benutzung und Überlassung von Schulräumen, -anlagen und -sporthallen des Vogelsbergkreises	Anlage 1
Förderungsgrundsätze des Landes Hessen	Anlage 2
Richtlinien des Landessportbundes Hessen e.V.	Anlage 3

I. VORWORT DES LANDRATS

Seit Bestehen des Vogelsbergkreises haben die verantwortlichen Kreisgremien stets die besondere Bedeutung der Vereine für das gesellschaftliche Leben im Kreisgebiet erkannt und gewürdigt. Gerade in ländlich strukturierten, dünn besiedelten Gebieten wie dem Vogelsbergkreis wird die Bandbreite sportlicher, kultureller und sozialer Angebote hauptsächlich über Vereine abgedeckt. Durch diese Leistungen werden Standortnachteile abgebaut und die Lebensbedingungen unserer Bevölkerung positiv beeinflusst. Daneben erhöht die aktive Vereinsarbeit die soziale Kompetenz der Menschen und stärkt das Demokratiebewusstsein.

Ohne das vielfältige Engagement der unterschiedlichen Vereine und der darin ehrenamtlich aktiven Menschen wäre unsere Region deutlich ärmer. Obwohl die Förderung der örtlichen Gemeinschaft vom Gesetzgeber in erster Linie den Gemeinden zugewiesen ist, hat der Vogelsbergkreis stets versucht, im Rahmen seiner originären Zuständigkeiten im Bildungs- und Sozialbereich sowie in Wahrnehmung seiner Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion die im Kreisgebiet aktiven Vereine zu unterstützen und sowohl finanziell als auch durch die Gestaltung der Rahmenbedingungen, die für aktives Vereinsleben wichtig sind, zu fördern.

So sind in den letzten Jahren, größtenteils unter erheblicher Beteiligung des Kreises, in allen Städten und Gemeinden Stadthallen, Kulturhallen oder vergleichbare Einrichtungen entstanden, auch die nahezu flächendeckende Versorgung mit Dorfgemeinschaftshäusern im Vogelsbergkreis wurde unter finanzieller Beteiligung des Kreises gewährleistet. Das Angebot an attraktiven Sportstätten im Kreis kann sich sehen lassen. Die Sporthallen sind überwiegend als kreiseigene Hallen gebaut und werden vom Vogelsbergkreis unterhalten. Soweit größere Sportanlagen, die über den schulischen Bedarf hinaus gehen, erstellt wurden, geschah dies in Kooperation mit den Standortgemeinden. Der Vogelsbergkreis hat seinen Anteil an den Investitions- und Unterhaltungskosten und die unentgeltliche Nutzung durch Vereine stets auch als seinen Beitrag zur Vereinsförderung verstanden.

Gerade unter dem Druck der knappen Finanzmittel der öffentlichen Hand auf allen Ebenen gerät die Vereinsförderung in der letzten Zeit verstärkt in den Blickpunkt des öffentlichen Interesses. Der Vogelsbergkreis will mit der nachfolgenden, umfassenden schriftlichen Fixierung seiner Vereinsförderpraxis, die über die bisher bekannte Sport- und Jugendförderung hinausgeht, seine unveränderte Haltung zur Bedeutung der Vereine für die Gestaltung der Lebensbedingungen der Menschen im Vogelsbergkreis bekräftigen.

Lauterbach, im Januar 2002

(Rudolf Marx)
Landrat

II. SPORTFÖRDERUNG

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

A. Das Sportamt

Innerhalb der Vielzahl von Aufgaben, die das Sportamt zum Teil in Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Ämtern sowie den Sportkreisen Alsfeld und Lauterbach wahrzunehmen hat, kommt eine wesentliche Bedeutung vor allem folgenden Aufgabenbereichen zu:

Förderung des Vereinssports (allgemeine Sportpflege und Sportförderung)

- Beratung der Sportvereine in allen Sportförderungsangelegenheiten
- Vermittler zwischen Sportvereinen, Verbänden, Schulen, Gemeinden, Betrieben und den Kreiskörperschaften in allen Sportangelegenheiten
- Weiterleitung von Anträgen und Verwendungsbestätigungen für die Beschäftigung von Übungsleitern an den Landessportbund
- Beratung bei der Finanzierung von Sportveranstaltungen
- Beratung bei der Beschaffung und Finanzierung von Sportgeräten, Ehrenpreisen und -gaben
- Allgemeine Beratung bei der Finanzierung der Vereinskosten
- Förderung des Versehrten- und Behindertensports sowie der Alterssportgruppen
- Finanztechnische Beratung der Bauträger bei der Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen
- Bearbeitung der Zuschussanträge für Landes- und Kreismittel

Wo finde ich das Sportamt?

Das Sportamt des Vogelsbergkreises befindet sich als Teil des Amts für Jugend, Familie und Sport in 36341 Lauterbach, Gartenstraße 31.

Wen kann ich ansprechen?

Sachbearbeiterin: Frau Beilecke, Zimmer 105,
Tel.: 06641/977-446
Fax: 06641/977-439

B. Die Sportkommission

Die Sportkommission ist Hilfsorgan des Kreisausschusses, dem sie untersteht (§ 43 Abs. 1 HKO).

Aufgaben

- Die Kreissportkommission hat die Aufgabe, in Angelegenheiten der Sportförderung zu beraten und Empfehlungen für die Koordinierung aller Maßnahmen zur Förderung des Sports auf der Kreisebene zu geben.
- Die Sportkommission wirkt bei der Entscheidung über die Verleihung des Sporthonorspreises des Vogelsbergkreises mit.
- Die Sportkommission wirkt bei der Durchführung des Sportforums mit.

Zusammensetzung

Die Sportkommission besteht aus 15 Mitgliedern. Ihr gehören an:

- 3 Mitglieder des Kreisausschusses:
 - a) der Landrat; im Falle seiner Verhinderung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses,
 - b) 2 Kreisbeigeordnete;
- 4 Mitglieder des Kreistages;
- die/der Vorsitzende des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport,
- 7 sachkundige Kreisangehörige:
 - a) je 2 Vertreter/innen der Sportkreise Lauterbach und Alsfeld,
 - b) 2 Vertreter/innen des Schulsports (Schulsportkoordinatoren),
 - c) 1 Vertreter/in des Staatlichen Schulamtes, zu dessen Dienstbezirk der Vogelsbergkreis gehört.

2. ZUSCHÜSSE UND LEISTUNGEN

- Gefördert werden Vereine im Vogelsbergkreis
- Voraussetzung für eine Förderung nach diesen Richtlinien ist eine **Mitgliedschaft** des Vereins oder des Dachverbandes im Landessportbund Hessen (LSBH).

A. Allgemeine Zuwendungen an Vereine

1. Vereinsgründungen

Es wird eine einmalige Zuwendung von **125,00 €** gewährt. Es ist die Gründung und Mitgliedschaft im LSBH nachzuweisen.

2. Abteilungsgründungen

Es wird eine einmalige Zuwendung von **50,00 €** gewährt. Die Gründung und Anmeldung beim LSBH sind nachzuweisen.

3. Jubiläumsveranstaltungen (auch Abteilungsjubiläen)

Ab dem 25-jährigen Jubiläum wird eine Zuwendung von **100,00 €** gewährt. Eine Zuschussgewährung ist nur alle 5 Jahre möglich.

4. Sportgeräte

Die Förderung beträgt generell 10% der zuwendungsfähigen Kosten.

Grundsätzlich **nicht** förderfähig sind u. a.:

- a) Verbrauchsmaterial wie Munition, Tischtennis-, Tennis-, Federbälle etc.
- b) Sportkleidung, z. B. Trikots, Schienbeinschützer, Torwarthandschuhe, Fußballschuhe etc.
- c) Tiere, Flugzeuge, Rennwagen etc.

Transport- und Versandkosten werden nicht angerechnet. Dem Antrag sind zur Prüfung die Originale der Rechnungen sowie ein Zahlungsnachweis (z. B. Kontoauszug) beizufügen. Bezuschusst wird nur der Rechnungsbetrag nach Abzug der möglichen Vergünstigungen (z. B. Skonto, Rabatt o. ä.)

5. Zuwendungen für Veranstaltungen

Für Veranstaltungen mit Wettkampfcharakter werden dem veranstaltenden Verein Zuwendungen gewährt (ausgenommen sind z. B. Freundschafts- oder Einlagenspiele etc.)

Vorzulegen ist eine Starterliste bzw. ein Turnierplan, aus der bzw. dem das Alter der Teilnehmer (bis 13 Jahre = Kinder; 14-17 Jahre = Jugendliche; ab 18 Jahre = Erwachsene) und die Vereinszugehörigkeit oder der Wohnort ersichtlich ist.

Art der Veranstaltung

Die Teilnehmer der Veranstaltung kommen ausschließlich aus dem Kreisgebiet (z. B. Kreismeisterschaft)

40,00 €

Die Teilnehmer kommen auch aus anderen hessischen Kreisen

60,00 €

Die Teilnehmer kommen auch aus anderen Bundesländern

80,00 €

Die Veranstaltung findet mit internationaler Beteiligung statt

100,00 €

6. Platzierungen bei Hessischen, Deutschen und Internationalen Meisterschaften

a) Hessische Meisterschaften:

	<u>1. Platz</u>	<u>2. Platz</u>	<u>3. Platz</u>
Einzel	20,00 €	15,00 €	10,00 €
Mannschaft	60,00 €	50,00 €	40,00 €

b) Deutsche und Internationale Meisterschaften:

	<u>1. Platz</u>	<u>2. Platz</u>	<u>3. Platz</u>
Einzel	40,00 €	30,00 €	25,00 €
Mannschaft	100,00 €	80,00 €	60,00 €

Die Auszahlung der unter a) und b) aufgeführten Beträge erfolgt auf Antrag des Vereins. Ein Platzierungsnachweis ist bei der Antragstellung vorzulegen.

7. Förderung der Jugendarbeit

Für jeden beim Landessportbund Hessen (LSBH) gemeldeten Jugendlichen wird ein jährlicher Zuschuss von **1,00 €** gewährt.

Als Nachweis über die Zahl der gemeldeten Jugendlichen ist vom Antragsteller eine Kopie der an den LSBH gerichteten Bestandserhebung vorzulegen.

8. Zuschüsse bei gleichzeitiger Landesförderung

Der Vogelsbergkreis beteiligt sich prozentual an Bau- und Beschaffungsmaßnahmen, wenn dies Voraussetzung für die Gewährung einer Landesbeihilfe ist. Dieser Zuschuss beträgt 10% der vom Land als beihilfefähig anerkannten Kosten.

9. Zuschüsse an Sportkreise

Den Sportkreisen Alsfeld und Lauterbach werden jährlich je **2.560,00 €** zur Verfügung gestellt.

Die Zuschüsse in Höhe von je **2.050,00 €** sollen für

- die Durchführung der Sportehrentage,
- Ehrungen im Bereich des Mannschaftssports o. ä. verwandt werden.

Die restlichen je **510,00 €** sind zweckgebunden für den Jugendgruppenwettbewerb der Sportjugend zu verwenden.

Die Zuteilung dieser Mittel im Einzelfall erfolgt durch die Sportkreise.

10. Sonstige Fälle

Über sonstige Fälle entscheidet der zuständige Dezernent.

B. Nutzung kreiseigener Hallen- und Sportflächen

Die vorhandenen kreiseigenen Schulsportstätten können für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Vereine grundsätzlich unentgeltlich genutzt werden, wenn schulische Interessen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Nutzung ist grundsätzlich bei der jeweiligen Schulleitung zu beantragen. Soweit das Vergabeverfahren der Hallenbelegung der Stadt/Gemeinde übertragen ist, ist der Antrag dort zu stellen.

Die Nutzung setzt den Abschluss eines Vertrags zwischen dem Verein und dem Schulträger, vertreten durch das Schulverwaltungsamt, voraus. Es gelten die Richtlinien für die außerschulische Benutzung und Überlassung von Schulräumen, -anlagen und -sporthallen des Vogelsbergkreises in der Fassung vom 18.03.1997, die als Anlage 1 abgedruckt sind.

C. Förderung vereinseigener Sportstätten

1. Der Kreis fördert Neu-, Um-, Aus- und Erweiterungsbauten von vereinseigenen Sportstätten, soweit sie der Sportausübung im öffentlichen Interesse dienen.

Es werden unbeschadet Absatz D nur solche Maßnahmen gefördert, die auch vom Land Hessen bzw. vom Bund bezuschusst werden.

Nicht förderfähig sind z. B. Reparaturen, Anstricharbeiten (innen und außen), Kauf einer Küche oder Theke.

2. Voraussetzungen für eine Förderung sind:
 - a) Die Sportstätte muss Eigentum des Vereins sein oder auf einem angemieteten oder angepachteten Grundstück errichtet werden.
 - b) Der antragstellende Verein muss in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sein.
 - c) Die Sportstätte soll grundsätzlich im Bedarfsfalle dem Schulsport oder anderen Vereinen zur Mitbenutzung zur Verfügung gestellt werden.
3. Der Zuschuss beträgt 10% der als beihilfefähig anerkannten Kosten. Eine Überschreitung der im Antrag angegebenen Gesamtkosten einschließlich Eigenleistungen um mehr als 10% wird nicht als förderfähig anerkannt.

4. Zur laufenden Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen kann ein Zuschuss gewährt werden.

Voraussetzung ist, dass

- a) der Verein Eigentümer, Erbbauberechtigter, Besitzer eines Pachtvertrages von mindestens 25 Jahren oder durch Vereinbarung mit dem Eigentümer zur Unterhaltung verpflichtet ist,
- b) sich die Sportanlage innerhalb des Vogelsbergkreises befindet.

Die Zuwendung beträgt jährlich

- a) 2,00 € bei Sporthallen je qm Spielfeld,
- b) 100,00 € je Spielfeld,
- c) 130,00 € bei Reitanlagen, Bootshäusern, Flugsportanlagen, Schießsportanlagen etc.,
- d) 20,00 € je Tennisplatz

Soweit bei den Positionen b) bis d) vom Verein genutzte Dusch- und Umkleieräume zugeordnet sind, wird jährlich eine weitere Beihilfe von 130,00 € gewährt.

D. Sonderförderung von Sportvereinen

Für die Förderung von Sportstättenbaumaßnahmen der Vereine im Sinne der Investitionsförderungsrichtlinien ohne Landesbeteiligung, gilt folgende Regelung:

1. Die Maßnahme ist bereits vor Baubeginn beim Kreis anzumelden.
2. Die Zuwendung beträgt 10% der beihilfefähigen Kosten.

E. Erlass der Baugenehmigungsgebühr

Sportvereine werden bei Baumaßnahmen, die nach Abschnitt II 2 C+D dieser Richtlinien gefördert werden, auf Antrag von sämtlichen im bauaufsichtlichen Verfahren anfallenden Gebühren befreit. Ein schriftlicher Antrag ist an das Kreisbauamt zu richten. Die Gebührenbefreiung kann bereits zusammen mit dem Bauantrag beantragt werden.

3. SPORTEHRENPREIS

Der Vogelsbergkreis stiftet einen Sportehrenpreis.

1. Der Sportehrenpreis kann jährlich verliehen werden:

Vereinsförderrichtlinien des Vogelsbergkreises

- a) an Personen oder Mannschaften, die besondere sportliche Leistungen erzielt haben und/oder
- b) an Personen, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit als Mitarbeiter, Übungs- oder Jugendleiter in Vereinen und Verbänden um die Jugend- oder Breitenarbeit im Sport besonders verdient gemacht haben.

Im Falle der Verleihung an eine Mannschaft erhält diese einen Sportehrenpreis und jedes Mitglied eine Urkunde.

2. Der Sportehrenpreis kann nicht an Personen verliehen werden,
 - a) die im Vogelsbergkreis keinen ständigen Wohnsitz haben oder
 - b) die Sport als Beruf ausüben.
3. Vorschlagsberechtigt sind
 - a) die Sportkommission,
 - b) der Kreisausschuss des Vogelsbergkreises
4. Die Vorschläge sind jeweils dem Amt für Jugend, Familie und Sport vorzulegen. Ihnen sind beizufügen:
 - a) ein kurzer Lebenslauf (entfällt bei Mannschaften),
 - b) eine ausführliche Darstellung der sportlichen Leistungen bzw. der Tätigkeit des Vorgeschlagenen mit Stellungnahmen der Sportvereine und Verbände sowie der Stadt/ Gemeinde, in der die vorgeschlagene Person ihren Wohnsitz hat.
5. Die Auswahl trifft der Kreisausschuss im Benehmen mit der Sportkommission.

Zur umfassenden Information für die Sportvereine werden die aktuellen Förderungsgrundsätze des Landes Hessen sowie die Richtlinien des Landessportbundes als Anlagen 2 und 3 abgedruckt.

III. JUGENDFÖRDERUNG

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Jugendförderung befindet sich als Teil des Amtes für Jugend, Familie und Sport im Nebengebäude des Landratsamtes.

Adresse: Amt für Jugend, Familie und Sport
-Jugendförderung-
Gartenstraße 31, 2. Stock
36341 Lauterbach

Sprechzeiten: Montag - Freitag: 8.30 - 12.00 Uhr
Außerhalb der Sprechzeiten können Termine nach telefonischer
Absprache vereinbart werden

Wen kann ich ansprechen?

Kreisjugendpflegerin: Frau Silvia Lucas
06641/977-426

Sachbearbeiterin: Frau Sabine Müller
06641/977-429

2. FÖRDERUNGSWÜRDIGE JUGENDVERBANDSGRUPPEN, JUGENDINITIATIVGRUPPEN

Zuschüsse erhalten ausschließlich

- die anerkannten Jugendinitiativgruppen
- die anerkannten verbandsgebundenen Jugendgruppen,
die im Bereich der offenen Jugendarbeit tätig sind.

Definition:

Anerkannte verbandsgebundene (vg.) Jugendgruppen sind Jugendgruppen, deren Dachverband auf Landesebene dem Hessischen Jugendring angehört oder nach §75 KJHG als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt ist.

Jugendinitiativgruppen sind Jugendgruppen, die als Zusammenschluss von Jugendlichen auf Stadt- oder Gemeindeebene ihre Belange und Aktivitäten selbst organisieren und keinem Verband angehören.

Grundsätze:

Die Mitglieder der durch diese Richtlinie zu fördernden Gruppierungen müssen an der Willensbildung ihrer Gruppe beteiligt sein. Die Mitgliedschaft ist für alle interessierten Jugendlichen offen und freiwillig.

Die Aufgabe der vg. Jugendgruppen und Jugendinitiativgruppen ist, von den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen ausgehend, deren Einsicht in die gesellschaftliche Lage, Kritik und Urteilsfähigkeit, demokratisches Bewusstsein und solidarische Verhaltensweisen zu fördern. Ziele, Inhalte und Form der Arbeit bestimmen sie selbst.

Gefördert werden ausschließlich Personen, die ihren Wohnsitz im Vogelsbergkreis haben.

Anerkennungsverfahren und Voraussetzungen für die Anerkennung als förderungswürdige Jugendinitiativgruppe

- Die Gruppe muss mindestens 1 Jahr im Vogelsbergkreis bestehen
- Satzung und praktische Betätigung der Gruppe müssen die vorstehend aufgeführten Grundsätze erfüllen.

Folgende Unterlagen müssen der Jugendförderung des Vogelsbergkreises vorgelegt werden:

- Name und Sitz der Gruppe
- Darstellung der Ziele der Gruppe
- Satzung und Organisationsstatut
- aktuelle Liste aller Mitglieder mit Geburtsdatum
- Name, Anschrift und Alter der Kontaktperson bzw. des / der Vorsitzenden.

Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung weggefallen sind oder die Grundsätze dieser Richtlinie verletzt wurden.

3. ART, VERFAHREN UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Fachliche Beratung

Die Jugendförderung steht den Gruppen zur fachlichen Beratung zur Verfügung. Nach terminlicher Absprache kann der / die zuständige MitarbeiterIn der Jugendförderung auch die Gruppen besuchen und in den jeweiligen Angelegenheiten der Jugendlichen unterstützend tätig werden. Beratungsgegenstände können z.B. sein:

- inhaltliche Probleme
- Programmplanung
- Planungshilfe bei Veranstaltungen

Verleih von Geräten und Materialien

Für anerkannte vg. Jugendgruppen und Jugendinitiativgruppen sowie freie Träger und Kindertageseinrichtungen stellt die Jugendförderung nach vorheriger Absprache technische Geräte und Spielmaterialien wie z.B. Buttonmaschine und Filmprojektoren für den Bereich der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit kostenlos zur Verfügung.

(Bitte unter Tel.: 06641/977-428 die Jugendförderung anrufen und Terminabsprachen treffen)

Die Geräte und Materialien sind in der Jugendförderung abzuholen. Die Haftung bei Schaden und / oder Verlust trägt der Entleiher / die Entleiherin.

Über das Kreisjugendheim in Landenhausen können Erdbälle, Pedalos, Fallschirme u.a. entliehen werden. Ebenso stehen für größere Veranstaltungen Bühnenelemente zur Verfügung (Bitte unter der Tel.-Nr.: 06648-2545 im Kreisjugendheim in Landenhausen anrufen und Terminabsprachen treffen).

Besonderes Förderungsverfahren für Jugendinitiativgruppen

Die Jugendförderung lädt jährlich im Frühjahr die Vertreterinnen und Vertreter aller anerkannten Jugendinitiativgruppen zu einem Informationstreffen ein. Neben Berichten über die Arbeit aus den Gruppen und einem breit angelegten Erfahrungsaustausch wird der Förderungsbedarf jeder einzelnen Gruppe angemeldet und ermittelt. Gemäß dem auf diesem Treffen erzielten Diskussionsergebnis (Höhe der mündlich in Aussicht gestellten Mittel) richten die Gruppen ihren Antrag für das laufende Haushaltsjahr an die Jugendförderung.

In den Bereichen **Freizeitmaßnahmen** und **Förderung von Baumaßnahmen und Erstausrüstung** können die Gruppen weitere Zuschüsse erhalten.

Jeder Antragsteller / jede Antragstellerin erhält einen Bewilligungs- ggf. Ablehnungsbescheid.

Nach Erteilung des Bewilligungsbescheides erfolgt eine 80%ige Auszahlung des bewilligten Betrages. Die restlichen 20% werden erst nach vollständiger Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Rückforderungen

Nicht benötigte Mittel sind unverzüglich zurückzuzahlen, um Gruppen mit Mehrbedarf berücksichtigen zu können. Wenn sich bei der Überprüfung des Verwendungsnachweises eine Überzah-

lung seitens der Jugendförderung ergibt, werden diese Mittel zurückgefordert. Dies gilt auch, wenn der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.

Förderungsverfahren für verbandsgebundene Jugendgruppen

Förderungsfähig sind folgende Maßnahmen:

Freizeitmaßnahmen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- die TeilnehmerInnen müssen mindestens 7 Jahre alt und dürfen nicht älter als 27 Jahre sein
- die Gruppe muss aus mindestens 7 Personen bestehen , gefördert werden max. 100 Personen
- die Dauer des Aufenthaltes muss mindestens 2 Tage mit 2 Übernachtungen dauern (An- und Abreisetag werden als 1 Tag gerechnet). Gefördert werden maximal 14 Tage.

Die Förderung beträgt pro Tag und Teilnehmer/Teilnehmer 1,05 €, für Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen ab 16 Jahren 5,15 €, wenn sie im Besitz einer Jugendleiter/innen-Card sind.

Seminare

Seminare im Sinne der Richtlinie sind Bildungsveranstaltungen, die

- sich mit aktuellen politischen und gesellschaftlichen Fragestellungen beschäftigen
- ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit auf ihre Tätigkeit vorbereiten bzw. sie im Rahmen ihrer Tätigkeit fortbilden. Hier sind die Ausführungsbestimmungen zur Jugendleiter/innen-Card zu beachten.

Diese Veranstaltungen können als Tages- und Wochenendseminare sowie Wochenseminare gefördert werden:

- ein Tagesseminar muss mindestens 6 Arbeitsstunden
- ein Wochenendseminar muss mindestens 12 Arbeitsstunden umfassen
- für die Förderung eines Wochenseminars wird die Dauer von mindestens 5 und höchstens 7 Tagen vorausgesetzt, in dem Zeitraum müssen mindestens 30 Arbeitsstunden nachgewiesen werden
- bezuschusst werden können Teilnehmer und Teilnehmerinnen im Alter von 14 – 27 Jahren
- im Falle der Fortbildung von ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann von dieser Altersgrenze abgewichen werden.

Der Zuschuss beträgt 20% der zuschussfähigen Gesamtkosten.

Projekte mit Kindern und Jugendlichen

Ein Projekt im Sinne dieser Richtlinie ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ab 7 Jahren in einem langfristigen Arbeitszusammenhang und einem überwiegend gleichbleibendem Kreis von Teilnehmern und Teilnehmerinnen. Die inhaltliche Zielstellung eines Projektes muss an den Interessen und Bedürfnissen der Teilnehmenden und an aktuellen gesellschaftspolitischen Fragestellungen orientiert sein. Die aktive Beteiligung der Jugendlichen ist bei allen Projektschritten sicherzustellen.

- Projekte müssen mindestens 30 Arbeitsstunden umfassen und inhaltlich vor- und nachbereitet werden
- alle Arbeitsschritte und Ergebnisse müssen ausführlich dokumentiert werden.

Der Zuschuss beträgt 20% der zuschussfähigen Gesamtkosten.

Ein im Projektzusammenhang gefördertes Seminar kann nicht zusätzlich über Seminare gefördert werden, gleiches gilt für Materialbeschaffung.

Internationale Begegnungen

Erforderlich ist:

- eine Einladung des ausländischen Partners in deutscher Sprache bzw. mit deutscher Übersetzung
- ein Programm in chronologischer Form über den Aufenthalt, mit der Angabe, welche Programmpunkte gemeinsam mit dem ausländischen Partner durchgeführt werden.

Die Förderung beträgt pro Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin 2,56 €, die förderungsfähige Dauer der Maßnahme beträgt mindestens 6 und maximal 16 Tage.

Verbrauchsmaterial

Zuschussfähig ist prinzipiell das Material, das Spielraum für Kreativität und Gestaltung zulässt:

- Verbrauchsmaterial wie Papier, Pinsel, Farben, Bastelmaterial u.a.
- Beschäftigungsmaterial wie Gesellschaftsspiele, Bälle, Geschicklichkeitsspiele u.a.
- technische Bausätze für Lautsprecherboxen, unbespielte Musik- oder Videokassetten und Werkmaterialien
- Fachliteratur zur Jugendarbeit
- **nicht** bezuschusst werden Bekleidungsgegenstände.

Der Zuschuss beträgt 20% der zuschussfähigen Gesamtkosten.

Langlebiges Material und langlebige Geräte für die Jugendarbeit

- Videogeräte, Verstärker, Boxen, Kassettenrecorder, Fotoapparate, Stereoanlagen, Computer, Software, Digitalkameras u.a.
- Kanus, Zelte, TT-Platten, Kletterausrüstungen, Tischfußballgeräte, Werkzeug u.a..

Der Zuschuss beträgt 10% der zuschussfähigen Gesamtkosten. Pro Anschaffungsgegenstand beträgt die Förderhöhe maximal 225 €.

Nicht förderungsfähige Maßnahmen

- Großveranstaltungen und Discoabende
- Maßnahmen, die mehr als 50% religiösen, schulischen, politischen, musikalischen oder sportlichen Charakter haben
- Maßnahmen, bei denen sich mehr als die Hälfte der Dauer auf Fahrtzeiten beschränkt
- Maßnahmen, die mehr als 50% an der Thematik des jeweiligen Verbandes orientiert sind
- Fahrten, die überwiegend dem Besuch von Freizeit- und Erlebnisparks dienen.

Die unmittelbar verbandsbezogene Arbeit der vg. Jugendgruppen wird vom Land Hessen direkt über die jeweiligen Landesverbände / Dachverbände gefördert. Eine Bezuschussung dieser Aktivitäten durch den Vogelsbergkreis ist nicht möglich.

Beteiligung anderer Landkreise und kreisfremder Kommunen

Werden Anträge an den Vogelsbergkreis und an benachbarte Kreise oder kreisfreie Städte gerichtet und wird die Maßnahme von beiden Stellen gefördert, gewährt der Vogelsbergkreis nur anteilig Zuschüsse.

Zutritt durch die Bewilligungsbehörde

Der Bewilligungsbehörde oder der von ihr bevollmächtigten Stelle ist jederzeit der Besuch der Veranstaltung oder der Einrichtung, die durch Mittel des Vogelsbergkreises gefördert werden, zu gestatten.

4. ANTRAGSVERFAHREN

Vorantrag

Jeder Vorantrag muss vollständig ausgefüllt sein und spätestens einen Tag vor Beginn der Maßnahme bzw. vor dem Kauf von Materialien bei der Jugendförderung des Vogelsbergkreises eingegangen sein. Der Antragsteller / die Antragstellerin erhält für jeden Vorantrag innerhalb von 6 Wochen nach Eingang eine Eingangsbestätigung mit einer Zusage der evtl. zu erwartenden Förderung bzw. eine Ablehnung.

Für die Antragstellung sind die Vordrucke der Jugendförderung zu benutzen und mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Alle Voranträge müssen in jedem Fall von Volljährigen unterzeichnet werden.

Für die Förderung von Baumaßnahmen und Erstausrüstung gelten abweichende Antragsfristen.

Folgende Unterlagen müssen den Voranträgen beigelegt werden:

Freizeitmaßnahmen

- Programmablauf mit zeitlicher Gliederung und genauer Beschreibung der inhaltlichen Arbeitsvorgänge

Seminare

- Programmablauf mit zeitlicher Gliederung und genauer Beschreibung der inhaltlichen Arbeitsvorgänge

Internationale Begegnung

- eine Einladung des ausländischen Partners in deutscher Sprache bzw. mit deutscher Übersetzung
- Programmablauf mit zeitlicher Gliederung über den Aufenthalt, mit der Angabe, welche Programmpunkte gemeinsam mit dem ausländischen Partner durchgeführt werden.

Langlebiges Material und langlebige Geräte für die Jugendarbeit

- je 2 Kostenvoranschläge von verschiedenen Anbietern.

Verwendungsnachweis

Antragsteller und Antragstellerinnen haben die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel in jedem Jahr durch Vorlage des Verwendungsnachweises zu belegen, die **Abgabefrist** ist der **Eingangsbestätigung** zu entnehmen.

Geht aus dem Verwendungsnachweis hervor, dass Art, Inhalt, Zeitraum und Ort der durchgeführten Maßnahme von der ur-

sprünglich beantragten Maßnahme wesentlich abweichen, besteht kein Anspruch auf die in der Eingangsbestätigung in Aussicht gestellten Mittel.

Alle Änderungen einer Maßnahme sind vor deren Beginn der Jugendförderung mitzuteilen.

Folgende Unterlagen müssen den Verwendungsnachweisen beigelegt werden:

Freizeitmaßnahmen

- Teilnehmer- und Teilnehmerinnenliste mit Angabe von Name, Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift, **Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen** sind zu markieren
- Nachweis der Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen über die Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenausbildung
- Bestätigung der Unterkunft
- Programmablauf mit zeitlicher Gliederung und genauer Beschreibung der inhaltlichen Arbeitsvorgänge
- eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben.

Seminare

- Teilnehmer- und Teilnehmerinnenliste mit Angabe von Name, Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift, **Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen** sind zu markieren
- Nachweis der Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen über die Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenausbildung
- Programmablauf mit zeitlicher Gliederung und genauer Beschreibung der inhaltlichen Arbeitsvorgänge
- Alle Belege sind mit genauer Angabe von Datum, Geschäft, Artikelbezeichnung (einzeln aufgeführt) und dem Betrag einzureichen
- eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben.

Projekte mit Kindern und Jugendlichen

- Teilnehmer- und Teilnehmerinnenliste mit Angabe von Name, Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift, **Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen** sind zu markieren
- Nachweis der Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen über die Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenausbildung
- Programmablauf mit zeitlicher Gliederung und genauer Beschreibung der inhaltlichen Arbeitsvorgänge
- Dokumentation des Projektes
- Alle Belege sind mit genauer Angabe von Datum, Geschäft, Artikelbezeichnung (einzeln aufgeführt) und dem Betrag einzureichen
- eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben.

Internationale Begegnung

- Teilnehmer- und Teilnehmerinnenliste mit Angabe von Name, Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift, **Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen** sind zu markieren
- Nachweis der Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen über die Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenausbildung
- Bestätigung der Unterkunft
- Programmablauf mit zeitlicher Gliederung, genauer Beschreibung der inhaltlichen Arbeitsvorgänge und der Angabe, welche Programmpunkte gemeinsam mit dem ausländischen Partner durchgeführt wurden
- eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben.

Verbrauchsmaterial, langlebiges Material und langlebige Geräte

- Alle Belege sind mit genauer Angabe von Datum, Geschäft, Artikelbezeichnung (einzeln aufgeführt) und dem Betrag einzureichen.

Berechnungskriterien

- die Gruppe muss aus mindestens 7 und darf höchstens aus 30 Personen bestehen (Ausnahme Freizeitmaßnahmen 100 Personen)
- pro angefangene 7 Teilnehmer / Teilnehmerinnen kann je eine Gruppenleiterin / ein Gruppenleiter gefördert werden
- das Mindestalter der Gruppenleiterin bzw. des Gruppenleiters beträgt 16 Jahre
- die Gruppenleiterin / der Gruppenleiter muss über den Nachweis einer Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenausbildung verfügen
- es können maximal 30 Personen gefördert werden. Sollte die Gruppe größer sein, wird die Förderung rechnerisch auf die maximale Personenzahl begrenzt. Von den dann errechneten Gesamtkosten wird der in Aussicht gestellte Zuschuss berechnet (Ausnahme Freizeitmaßnahmen 100 Personen)
- werden mehr als die ursprünglich angemeldeten Gesamtkosten/Personen beim Verwendungsnachweis abgerechnet, so können nicht mehr als 10% der angemeldeten Gesamtkosten/Personen zusätzlich anerkannt werden
- sind auf der Teilnahmeliste nicht alle Angaben vollständig aufgeführt, werden die entsprechenden Teilnehmer, Teilnehmerinnen, Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen nicht gefördert
- ist auf den vorgelegten Quittungen bzw. Rechnungen nicht klar zu erkennen, was wann und wo gekauft wurde, werden diese nicht angerechnet
- Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Ausgaben höher als die Einnahmen waren

- ein Zuschuss wird nur bis zu einer 100%igen Deckung der Ausgaben gewährt; gegebenenfalls reduziert sich oder entfällt der Zuschuss.

Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid

Alle Antragsteller und Antragstellerinnen (außer Jugendinitiativgruppen) erhalten nach Abgabe des Verwendungsnachweises einen Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid in schriftlicher Form, danach wird der bewilligte Zuschuss ausgezahlt. Der Zuschuss ergibt sich aus Art, Umfang, Ort und Inhalt der im Antrag beschriebenen Maßnahme.

Hier noch ein paar Tipps für die Abrechnung:

zuschussfähige Kosten:

- Unterkunft
- Verpflegung
- Honorare für Referentinnen und Referenten
- Honorare für Teamerinnen und Teamer
- Fahrtkosten für Referentinnen, Referenten, Teamerinnen und Teamer
- Materialkosten
- Eintrittsgelder

nicht zuschussfähige Kosten:

- alkoholische Getränke
- Bettwäsche, wenn sie mitgebracht werden kann
- Ersatzbeschaffung für in den Einrichtungen beschädigte Gegenstände
- Ersatzquittungen
- Kosten für Reinigung, wenn diese durch die Gruppe selbst erledigt werden kann
- Kosten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus anderen Kreisen.

5. FÖRDERUNG VON BAUMASSNAHMEN UND ERST-AUSSTATTUNG VON GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNGEN FÜR DIE JUGENDHILFE

Förderungsfähige Gemeinschaftseinrichtungen sind:

- Einrichtungen, die den Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen
- Einrichtungen der als förderungswürdig anerkannten v.g. Jugendgruppen und Jugendinitiativgruppen
- Kindertageseinrichtungen der freien Träger
- öffentliche Spielplätze der freien Träger.

Vereinsförderrichtlinien des Vogelsbergkreises

Baumaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten mit wesentlichem Umfang. Das Objekt / Haus wird vom Vogelsbergkreis mit 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten gefördert. Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Träger das geförderte Objekt für mindestens 10 Jahre seinem Förderungszweck widmet und die geplante Baumaßnahme durch das Amt für Jugend, Familie und Sport vor Ort überprüft wird.

Erstausstattung sind alle Einrichtungsgegenstände, die die Gruppe / Einrichtung zur erstmaligen Aufnahme ihrer Arbeit benötigt.

Die Anträge für Baumaßnahmen und Erstausstattung müssen vor Baubeginn beim Vogelsbergkreis eingereicht werden. Alle Anträge sollen rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bis zum 01. Juli eines Jahres gestellt werden, um die Mittel im folgenden Jahr bereitstellen zu können.

Bei Anträgen, die von der Richtlinie abweichen, entscheidet der zuständige Dezernent / die zuständige Dezernentin des Vogelsbergkreises.

IV. SONSTIGE VEREINSFÖRDERUNG

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Der Vogelsbergkreis unterstützt Vereine, die die kulturelle oder soziale Bildung der Kreisbevölkerung fördern und nicht nach den vorstehenden Richtlinien der Sportförderung oder der Jugendförderung behandelt werden. Vereine, die überwiegend kommerziellen Zwecken dienen, werden nicht gefördert.

Die Unterstützung geschieht durch Beratung bei der Finanzierung der Vereinsarbeit, Beratung und Unterstützung bei der Organisation und Finanzierung von Veranstaltungen, Unterstützung bei der Beantragung von Ehrungen und durch finanzielle Förderung.

Wen kann ich ansprechen?

Ansprechpartner ist Herr Dieter Döring. Herr Döring ist in der Kreisverwaltung im Amt für Finanzen beschäftigt. Dort wird die allgemeine Vereinsförderung koordiniert. Herr Döring ist unter der Adresse

Kreisausschuss des Vogelsbergkreises
Amt für Finanzen
Goldhelg 20, Zimmer 211
36341 Lauterbach
Telefon: 06641/977-383
E-Mail: Dieter.Döring@vogelsbergkreis.de oder
finanzen@vogelsbergkreis.de

zu erreichen.

2. ZUSCHÜSSE UND LEISTUNGEN

A. Allgemeine Zuwendungen

Gefördert werden

1. Vereinsgründungen

Für die Vereinsneugründung wird bei grundsätzlicher Förderfähigkeit des Vereinszwecks eine einmalige Zuwendung von **125,00 €** gewährt.

2. Abteilungsgründungen

Für Abteilungsneugründungen wird, sofern der Verein förderfähig ist, eine einmalige Zuwendung von **50,00 €** gewährt.

3. Jubiläumsveranstaltungen

Ab dem 25-jährigen Jubiläum werden für jubiläumsbezogene Veranstaltungen jeweils **100,00 €** gewährt. Der Zuschuss kann nur alle 5 Jahre einmal gezahlt werden.

4. Anschaffungen

Anschaffungen, die unmittelbar dem Vereinszweck dienen (z.B. Musikinstrumente, Noten, usw.), werden auf Antrag mit bis zu 10 % des beihilfefähigen Betrags gefördert. Grundsätzlich nicht förderfähig sind z.B. Aufwendungen für

- ♦ Bekleidung (auch Uniformen),
- ♦ Fahrzeuge,
- ♦ Verbrauchsmaterial

5. Zuwendungen für Veranstaltungen

Veranstaltungen mit besonders herausgehobener Bedeutung (internationale Beteiligung, überregionale Bedeutung) können auf Antrag gefördert werden:

- ♦ Teilnehmer ausschließlich aus dem Kreisgebiet 40,00 €
- ♦ Teilnehmer aus anderen hessischen Kreisen 60,00 €
- ♦ Teilnehmer aus anderen Bundesländern 80,00 €
- ♦ internationaler Teilnehmerkreis 100,00 €

Über von den oben genannten Beträgen abweichende Zuwendungen entscheidet der/die zuständige Dezerent/in.

6. Förderung überörtlicher Zusammenschlüsse

Überörtliche Zusammenschlüsse von Vereinen auf Kreisebene (z.B. Sängerbünde, Kreisverbände) werden besonders gefördert. Es erhalten z.B.

- ♦ Sängerbünde je aktives Mitglied 1,00 €
- ♦ Sängerbünde je aktives junges Mitglied 2,00 €
- ♦ Kreisfeuerwehrverband 6.200,00 €
- ♦ Kreisfeuerwehrverband – Jugendfeuerwehr 2.100,00 €
- ♦ Kreisfeuerwehrverband zur Förderung der angeschlossenen Spielmanns-, Fanfaren- und Musikzüge 1.500,00 €
- ♦ Bezirkslandfrauenverbände je 125,00 €
- ♦ Bezirksverbände der Landjugend/ Vereine ehemal. Schüler der Landwirtschaftsschule je 125,00 €
- ♦ Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine 500,00 €
- ♦ der Kreisverband der Geflügelzuchtvereine 500,00 €
- ♦ der Kreisverband der Kleintierzuchtvereine 500,00 €

B. Nutzung von Schulräumen, -anlagen und -sporthallen

- ♦ Der Vogelsbergkreis stellt Vereinen Schulräume, -anlagen und -sporthallen zur Verfügung, wenn schulische Interessen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- ♦ Die Nutzung von Schulräumen und -sporthallen durch im Kreisgebiet ansässige Vereine für kulturelle Veranstaltungen ohne kommerziellen Charakter ist unentgeltlich, eine anderweitige Nutzung ist gegen Entgelt möglich.
- ♦ Die Nutzung der Schulräume und -anlagen ist grundsätzlich bei der jeweiligen Schulleitung zu beantragen. Die Nutzung der Schulsporthallen ist beim Schulträger, vertreten durch das Schulverwaltungsamt, zu beantragen.
- ♦ Verfahren und Bedingungen der Nutzung sind in den Richtlinien für die außerschulische Benutzung und Überlassung von Schulräumen, -anlagen und -sporthallen des Vogelsbergkreises geregelt, die im Anhang als Anlage 1 abgedruckt sind.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. BEREITSTELLUNG VON HAUSHALTSMITTELN

Die nach den vorstehenden Richtlinien vorgesehenen Zuwendungen können nur unter dem Vorbehalt gewährt werden, dass der Kreistag des Vogelsbergkreises die für den jeweiligen Zuschusszweck erforderlichen Haushaltsmittel rechtzeitig bereitstellt.

Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel nicht aus, um die Förderung nach diesen Richtlinien zu gewährleisten, entscheidet der zuständige Dezernent über die Art und Höhe der zu gewährenden Leistungen.

2. ANTRAGSTELLUNG

Eine Förderung erfolgt nur aufgrund eines schriftlichen Antrags des zu fördernden Vereins. Die Anträge sollten an die nach den vorstehenden Richtlinien zuständige Stelle gerichtet sein und folgende Angaben enthalten:

- a) Absender (genaue Anschrift, Telefonnummer und Funktion)
- b) Schilderung des Sachverhalts, kurze Begründung
- c) Bankverbindung des Vereins

Soweit die Förderung durch die vorstehenden Richtlinien an spezielle Voraussetzungen geknüpft ist, sind diese durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Anträgen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen und Veranstaltungen ist eine vollständige Kostenaufstellung (ggf. einschließlich möglicher Eigenleistungen) sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.

Eine Förderung ist grundsätzlich nur für das laufende Jahr möglich, Zuschüsse zu Investitionsmaßnahmen und Veranstaltungen müssen rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme beantragt werden.

3. BEWILLIGUNG

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung des Kreises besteht erst, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid vorliegt. Aus Eingangsbestätigungen und Zwischenbescheiden kann kein Anspruch abgeleitet werden.

4. VERWENDUNGSNACHWEIS

Fordert der Bewilligungsbescheid einen Verwendungsnachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel, so ist der Verwendungsnachweis schriftlich, fristgemäß und vollständig vorzulegen. Aus den Unterlagen muss hervorgehen, dass die zuwendungsfähigen Kosten erreicht wurden und tatsächlich entstanden sind.

5. AUSZAHLUNG

Die Auszahlung erfolgt nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel, im übrigen nach der Reihenfolge der Bewilligung.

Bei Investitionsmaßnahmen können aufgrund vorgelegter Kostennachweise Abschlagszahlungen geleistet werden, jedoch höchstens bis zu 80 % der bewilligten Zuwendung. Die Auszahlung der restlichen Mittel erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

6. AUSSCHLUSS DER FÖRDERUNG KOMMUNALER MASSNAHMEN

Die Richtlinien werden ausschließlich auf die Förderung von Maßnahmen durch Vereine angewendet. Kommunale Maßnahmen, auch soweit sie in früher geltenden Förderrichtlinien (insbesondere Sport- und Jugendförderung) als förderfähig anerkannt waren, werden nach diesen Richtlinien grundsätzlich nicht mehr gefördert.

7. INKRAFTTRETEN / AUSSERKRAFTTRETEN BISHERIGER REGELUNGEN

Die Vereinsförderrichtlinien treten zum 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten zu diesem Zeitpunkt alle früheren Regelungen hinsichtlich der Vereins-, Sport- und Jugendförderung, insbesondere die Sportförderrichtlinien in der Fassung vom 27.01.2000 und die Jugendförderungsrichtlinien in der seitherigen Fassung außer Kraft.

Lauterbach, den 22. Januar 2002

Vogelsbergkreis – Der Kreisausschuss:

(Rudolf Marx)
Landrat

Richtlinien

für die außerschulische Benutzung und Überlassung von Schulräumen, -anlagen und -sporthallen des Vogelsbergkreises

§ 1 Überlassung von Schulräumen, -anlagen und -sporthallen

(1)

Der Vogelsbergkreis stellt die Schulräume, -anlagen und -sporthallen für die außerschulische Benutzung zur Verfügung, wenn schulische Interessen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2)

In den Schulen dürfen grundsätzlich keine Veranstaltungen von politischen Parteien sowie Veranstaltungen mit jugendgefährdendem Inhalt erfolgen.

(3)

In Schulräumen/-sporthallen dürfen grundsätzlich keine Tieraussstellungen stattfinden. Ausnahmen können vom Schulträger (Schulverwaltungsamt) zugelassen werden, wenn am Ort andere geeignete Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen und vom Gesundheitsamt, Veterinäramt und Bauamt festgelegte Auflagen eingehalten werden.

(4)

Aufgrund der Konzeption der Schulsporthallen für die sportliche Nutzung sollen kommerzielle Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Tanzveranstaltungen) nur in Ausnahmefällen stattfinden. Das Schulverwaltungsamt kann derartige Veranstaltungen genehmigen, wenn zum einen am jeweiligen Schulstandort keine andere geeignete Räumlichkeit zur Verfügung steht und zum anderen der Gemeindevorstand/Magistrat der betroffenen Gemeinde/Stadt die Veranstaltung ausdrücklich befürwortet, weil sie im öffentlichen Interesse liegt.

§ 2 Vergabeverfahren

(1)

Die unentgeltliche Nutzung der Schulräume und -anlagen ist grundsätzlich bei der Schulleitung zu beantragen.

(2)

Die entgeltliche Nutzung der Schulräume und -anlagen ist rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung bei der Schulleitung zu beantragen. Der Antrag muss den Veranstalter und dessen Anschrift sowie den genauen Zweck und die Dauer der Veranstaltung bezeichnen.

Die Nutzung setzt den Abschluss eines Vertrages zwischen dem Benutzer und dem Schulträger voraus; Grundlage ist der Mustervertrag "Benutzungsvertrag für Schulräume und -anlagen" des Vogelsbergkreises.

(3)

Die unentgeltliche Nutzung der Schulsporthallen durch sporttreibende Vereine und Gruppen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb ist bei der Schulleitung zu beantragen. Sofern das Vergabeverfahren der Stadt/Gemeinde übertragen wurde, ist der Antrag dort zu stellen.

Vereinsförderrichtlinien des Vogelsbergkreises

Die Nutzung setzt den Abschluss eines Vertrages zwischen dem jeweiligen Verein und dem Schulträger (Schulverwaltungsamt) voraus; Grundlage ist der Mustervertrag "Vertrag zur außerschulischen Nutzung der kreiseigenen Schulsporthallen durch Sportvereine" des Vogelsbergkreises.

(4)

Eine anderweitige unentgeltliche Nutzung der Schulsporthallen ist beim Schulträger (Schulverwaltungsamt) zu beantragen.

(5)

Die entgeltliche Nutzung der Schulsporthallen ist rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung beim Schulträger (Schulverwaltungsamt) zu beantragen. Der Antrag muss den Veranstalter und dessen Anschrift sowie den genauen Zweck und die Dauer der Veranstaltung bezeichnen.

Die Nutzung setzt den Abschluss eines Vertrages zwischen dem Benutzer und dem Schulträger (Schulverwaltungsamt) voraus; Grundlage ist der Mustervertrag "Benutzungsvertrag für Schulsporthallen" des Vogelsbergkreises.

(6)

Bei der Vergabe von Schulräumen, -anlagen und -sporthallen ist kreisangehörigen der Vorrang gegenüber kreisfremden Vereinen, Gruppen und Personen einzuräumen.

(7)

Die Richtlinien des Vogelsbergkreises für die außerschulische Benutzung und Überlassung von Schulräumen, -anlagen und -sporthallen sind Grundlage für die Nutzung.

§ 3 Benutzungszeiten

(1)

Schulräume, -anlagen und -sporthallen können sowohl für eine einmalige Veranstaltung als auch für wiederkehrende Veranstaltungen (dauernde Benutzungsverhältnisse) überlassen werden.

(2)

Schulräume, -anlagen und -sporthallen können grundsätzlich montags bis freitags, längstens bis 22.00 Uhr, zur Benutzung überlassen werden, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen. In begründeten Einzelfällen kann die Benutzungszeit durch die Schulleitung über 22.00 Uhr hinaus verlängert werden.

(3)

Sofern ein Bedarf besteht, können die Schulsporthallen auch samstags sowie an Sonn- und Feiertagen benutzt werden (z.B. für Turniere, Wettkämpfe); dies gilt auch für Schulräume und -anlagen.

(4)

In den Sommerferien werden die Schulräume, -anlagen und -sporthallen bei Bedarf für die Dauer von 4 Wochen geschlossen. Die Entscheidung über die Schließung der Räume/Halle sowie den Zeitraum trifft die Schulleitung.

Während der übrigen Schulferien stehen die Räume zur vertragsgemäßen Benutzung zur Verfügung, soweit die betrieblichen und personellen Verhältnisse es zulassen. Im Einzelfall ist mit Einschränkungen zu rechnen.

(5)

Über die außerschulische, sportliche Nutzung der Schulsporthallen ist von dem das Vergaberecht Ausübenden ein Belegungsplan aufzustellen. Die im Belegungsplan angegebenen Zeiten sind genau einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Schließung der Hallen um 22.00 Uhr, so dass der Sportbetrieb spätestens um 21.45 Uhr einzustellen ist.

Ist das Vergaberecht auf die Stadt/Gemeinde übertragen, ist die Schulleitung bei der Aufstellung des Belegungsplanes zu beteiligen.

§ 4 Entgelt

(1)

Für die Benutzung von Schulräumen, -anlagen und -sporthallen ist das sich aus § 5 ergebende Entgelt zu entrichten.

(2)

Entgelte werden nicht erhoben für Veranstaltungen des Schulträgers, Veranstaltungen im Auftrag oder auf Einladung des Schulträgers bzw. der Schule.

(3)

Die Benutzung der Schulsportstätten für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der sporttreibenden Vereine und Gruppen, die ihren Sitz im Vogelsbergkreis haben, ist entgeltfrei.

4)

Ferner entgeltfrei ist die Benutzung von Schulräumen durch

- die Kreisvolkshochschule Vogelsberg e.V.
- die im Kreisgebiet ansässigen öffentlichen Musikschulen
- die im Kreisgebiet ansässigen Vereine und Gruppen für kulturelle Veranstaltungen ohne kommerziellen Charakter
- das Hess. Landesinstitut für Pädagogik im Rahmen der Lehrerfortbildung.

Über eine weitere entgeltfreie Überlassung von Schulräumen entscheidet in begründeten Einzelfällen die Schulleitung.

(5)

Die Bereitstellung von Klassen- und Fachräumen der Berufsschulen für Lehrgänge und Prüfungen der IHK und der Handwerkskammer erfolgt nach speziellen Regelungen.

§ 5 Entgeltsätze

(1)

Schulräume/ -anlagen

Die nachfolgenden Entgeltsätze werden pro Stunde (60 min) berechnet (Höchstsätze):

- | | |
|---|----------------|
| • allgemeiner Unterrichtsraum (Klassenraum) | bis zu € 10,00 |
| • Fachraum | bis zu € 15,00 |
| • Fachraum mit aufwendiger Ausstattung
(z.B. EDV-Raum, Schulküche) | bis zu € 25,00 |
| • Gymnastikraum | bis zu € 15,00 |
| • Pausenhalle, Aula | bis zu € 40,00 |
| • Schulhof | bis zu € 10,00 |

(2)

Schulsporthallen

Das Entgelt bei kommerzieller Nutzung der Schulsporthallen beträgt 10 % der Nettoeinnahmen, wobei sich das Mindestentgelt auf 50 € je Veranstaltung und Tag beläuft.

Im Einzelfall kann das Schulverwaltungsamt das Entgelt im Rahmen des Benutzungsvertrages ermäßigen oder erlassen (z.B. bei Wohltätigkeitsveranstaltungen).

(3)

Bei Einzelveranstaltungen, die aufgrund Ihrer Art, Dauer oder Teilnehmerzahl eine besondere Inanspruchnahme des Schulgrundstücks, der Schulräume oder -sporthallen bedingen, können abweichend von den Regelungen in Abs. 1 und 2 höhere Entgeltsätze durch die Schulleitung (für Schulräume und -anlagen) oder das Schulverwaltungsamt (für Schulsporthallen) festgelegt werden.

§ 6 Entgeltempfänger

Die Entgelte für Veranstaltungen in Schulräumen, auf dem Schulgelände und in den Schulsporthallen fließen der Schule zu.

§ 7 Hausrecht

Den Vertretern des Schulverwaltungsamtes, den Schulleiterinnen und Schulleitern, sowie dem Schulhausmeister oder einem Vertreter ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungsräumen zu gewähren. Sie sind berechtigt, Weisungen im Sinne dieser Benutzungsordnung zu erteilen.

§ 8 Anzeigepflichtige Änderungen

(1)

Jede ausfallende Veranstaltung ist der Schule bzw. dem Schulträger unverzüglich mitzuteilen. Ebenso ist jede beabsichtigte Änderung der Benutzungszeiten und die Änderung der Anschrift des Veranstalters der Schule bzw. dem Schulträger mitzuteilen. Die Änderung der Benutzungszeit bedarf der Zustimmung der Schule bzw. des Schulträgers.

(2)

Werden im Rahmen der sportlichen Nutzung der Schulturnhallen durch die Vereine und Gruppen Nutzungszeiten nicht in Anspruch genommen, ist dies dem Aufsteller des Hallenbelegungsplanes mitzuteilen.

§ 9 Haftung des Benutzers

(1)

Der Veranstalter haftet dem Schulträger gegenüber für alle aus dem Anlass der Benutzung entstandenen Schäden, die er, seine Erfüllungsgehilfen, die Teilnehmer oder Besucher seiner Veranstaltung, verursachen. Auf Verlangen ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen.

(2)

Dem Benutzer obliegt während der Nutzungszeit die Verkehrssicherungspflicht bezüglich der benutzten Räumlichkeiten, deren Zugänge etc. sowie des Schulgeländes (z.B. Streu-

dienst im Winter). Er hat auch die hierfür anfallenden Kosten zu tragen. Eine Haftung des Schulträgers wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entfällt.

(3)

Gegenstände dürfen vom Veranstalter nur mit Genehmigung der Schule bzw. des Schulträgers in die Schulräume und -sporthallen eingebracht oder dort verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände, die vom Veranstalter eingebracht werden, ist dieser auch allein verantwortlich, wenn der Einbringung zugestimmt worden ist. Der Schulträger lehnt jede Verantwortung und Haftung für eingebrachte Gegenstände (z.B. bei Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder Brand) ab. Auf Verlangen ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen.

§ 10 Haftungsausschluss des Schulträgers

(1)

Der Schulträger übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Schulräume, der Schulgebäude oder der Schulsporthallen stehen. In diesem Umfang stellt der Veranstalter den Schulträger von allen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt insbesondere auch für Schäden an seitens des Veranstalters oder der Besucher seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenständen.

(2)

Die Grundstückseigentümerhaftung gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

(3)

Der Veranstalter ist verpflichtet, Teilnehmer/Besucher auf den Haftungsausschluss hinzuweisen.

§ 11 Meldepflichtige Veranstaltungen

(1)

Das Überlassen von Schulräumen, -anlagen und -sporthallen schließt andere einzuholende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.

(2)

Die Veranstalter öffentlicher Versammlungen haben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsstätten-Verordnung vom 22.09.1982) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(3)

Der Verkauf von Erfrischungen, Getränken und Esswaren bedarf zusätzlich auch der gesonderten schriftlichen Genehmigung der Schule bzw. des Schulträgers.

§ 12 Sicherheitsvorschriften

Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Insbesondere sind nachstehende Punkte zu beachten:

(1)

Das in den Räumen vorhandene Mobiliar darf in seiner Aufstellung nur im Einvernehmen mit der Schulleitung verändert werden. Hierfür notwendige Hilfskräfte sind vom Veranstalter zu stellen.

Vereinsförderrichtlinien des Vogelsbergkreises

(2)

Die Belegung der Räume über eine zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.

(3)

Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein. Das Aufstellen von zusätzlichem Gestühl ist nicht gestattet.

Fluchtwege müssen freigehalten werden.

(4)

Bei Veranstaltungen muss mindestens die elektrische Notbeleuchtung in Betrieb sein, soweit eine solche vorhanden ist.

(5)

Dekorationen (Vorhänge, Kulissen usw.) der Veranstalter müssen schwer entflammbar nach DIN 4102 sein. Darüber ist ein Nachweis vorzulegen. Das Hantieren mit offenem Feuer ist untersagt.

(6)

Bei Filmvorführungen darf nur Sicherheitsfilm verwandt werden. Das Vorführgerät ist im Umkreis von 2 m gegen den Zutritt Unbefugter abzugrenzen.

(7)

Elektrische Leitungen und Kabel sind zur Vermeidung von Unfällen sachgerecht zu verlegen.

(8)

Für Veranstaltungen in Schulsporthallen, Aulen, Pausenhallen, Vortragssälen und anderen Räumen, die einzeln mehr als 200 Personen fassen, gelten die Versammlungsstätten-Richtlinien, die besondere Anforderungen an vorbeugende Brandschutzmaßnahmen stellen. Daraus sich ergebende Nutzungsaufgaben sind in jedem Einzelfall mit der Brandschutzabteilung beim Vogelsbergkreis abzuklären.

§ 13 Benutzungsbedingungen

(1)

Gebäude und Anlagen der Schule und Sporthallen, einschließlich der Zugangswege zu den Schulräumen sowie Einrichtungen und Geräte der Schule und Sporthallen sind pfleglich und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.

(2)

Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters stattfinden. Der Leiter der Veranstaltung ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.

(3)

Der Leiter der Veranstaltung ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung über die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Räume und Gegenstände einschließlich der Zugangswege und der Notausgänge zu unterrichten. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Schulräume/-sporthallen in ordentlichem Zustand zu übergeben.

(4)

Die Benutzung der Schulräume/-sporthallen sowie des Inventars geschieht auf eigene Gefahr.

Vereinsförderrichtlinien des Vogelsbergkreises

(5)

Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, sind sofort und unaufgefordert der Schule bzw. dem Schulträger anzuzeigen.

(6)

Das Schulgelände darf nur auf den vorgesehenen Wegen befahren und Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

(7)

Musikübungen dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden. Besondere Auflagen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sind zu beachten. Lärmen ist auf dem Schulgelände zu unterlassen.

(8)

Das Rauchen sowie der Ausschank und Genuss von Alkohol sind in den Schulgebäuden/ -sporthallen untersagt; über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Alkoholfreie Getränke und Essenswaren dürfen nur in den von der Schulleitung genau zu bestimmenden Räumen angeboten werden. Nach einem Grundsatzbeschluss des Kreistages darf bei Veranstaltungen in kreiseigenen Räumlichkeiten kein Wegwerfgeschirr bei der Bewirtung verwandt werden.

(9)

Jede Ausschmückung von Räumen bedarf der Zustimmung der Schulleitung. Der Schmuck ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.

(10)

Bekanntmachungen der Benutzer dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden. In den Hinweisen für Veranstaltungen, insbesondere Unterrichtsveranstaltungen, darf nicht der Eindruck erweckt werden, es handle sich um Veranstaltungen der Schule.

(11)

Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Kassenpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die ihnen zugewiesenen Bereiche betreten.

(12)

Die Organisation des erforderlichen Unfall- und Hilfsdienstes sowie des Brandsicherheitsdienstes obliegt dem Veranstalter.

(13)

Für Veranstaltungen, die in Zeiten mit abgesenkter Raumtemperatur stattfinden, für die außerschulische Nutzung wird nicht zusätzlich geheizt. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen der Schulträger.

(14)

Die Räumlichkeiten sind unmittelbar nach der jeweiligen Veranstaltung durch den Benutzer auf eigene Kosten zu reinigen.

(15)

Für die außerschulische Nutzung der Schulräume, -anlagen und -sporthallen wird vom Vogelsbergkreis kein Hausmeister gestellt; der Veranstalter muss in Absprache mit der Schule den Hausmeisterdienst sicherstellen.

(16)

Den Anweisungen der Schulleitung oder eines Beauftragten zur Einhaltung der Benutzerordnung ist Folge zu leisten.

(17)

Benutzer, die Schulräume, -anlagen und -sporthallen unentgeltlich nutzen und vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Benutzerordnung verstoßen, können durch den Schulträger auf bestimmte Zeit oder ganz von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 14 Besondere Benutzungsbedingungen für Schulsporthallen

(1)

Schulsporthallen dürfen durch sporttreibende Vereine oder Gruppen nicht ohne einen verantwortlichen Übungsleiter benutzt werden; jeder Benutzer hat einen Übungsleiter zu bestimmen und ihn der Schulleitung bekannt zu geben.

(2)

Bei der Benutzung hat die Mindestteilnehmerzahl grundsätzlich 6 Personen zu betragen.

(3)

Kleidung und Schuhe sind beim Betreten der dem Sportbetrieb dienenden Räume in den Umkleieräumen zu wechseln. Die Halle darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden; über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

(4)

Die Ausübung aller Sportarten darf nur mit solchen Sportschuhen durchgeführt werden, die auf dem Hallenfußboden keine dunklen Farbabriebe hinterlassen.

(5)

Die Verwendung präparierter Bälle ist nicht gestattet. Je nach baulicher Beschaffenheit der Halle kann die Verwendung bestimmter Ballarten vorgeschrieben werden, um Schäden an Fenstern sowie Wand- und Deckenverkleidung zu vermeiden. Das Beharzen der Hände und Schuhe beim Ballspiel ist nicht erlaubt.

(6)

Matten sind zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Überlastungen von vorhandenen Mattenwagen sowie das Mitfahren von Personen sind wegen der hohen Punktbelastung auf dem Schwingboden verboten.

(7)

Alle Spiele und Übungen, bei denen Beschädigungen der Halle und Geräte eintreten können, sind ebenfalls untersagt. Die vorhandenen, schuleigenen Sportgeräte können nur nach vorheriger Zustimmung der Schule benutzt werden und sind nach Beendigung des Sportbetriebes wieder ordnungsgemäß abzustellen.

(8)

Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist nur den am Sportbetrieb teilnehmenden Personen gestattet.

(9)

Sofern der Schließdienst den sporttreibenden Vereinen und Gruppen übertragen worden ist, sind diese verantwortlich dafür, dass nach Verlassen der Räumlichkeiten

- die gesamte Halle ordnungsgemäß verschlossen ist
- die Fenster und Oberlichter ordnungsgemäß geschlossen sind

Vereinsförderrichtlinien des Vogelsbergkreises

- in den Wasch-, Dusch- und WC-Räumen kein Wasser läuft
- die gesamte Beleuchtung ausgeschaltet ist.

(10)

Bei nichtsportlichen Veranstaltungen ist bei der Nutzung den Besonderheiten einer Schulsporthalle sowie des Sporthallenfußbodens Rechnung zu tragen. Zum Schutze des Sportfußbodens ist die gesamte Halle mit einem geeigneten Schutzbelag auszulegen; Ausnahmen hiervon können in begründeten Einzelfällen durch den Schulträger genehmigt werden. Sofern eine Bühne aufgebaut wird, müssen wegen der entstehenden Punktbelastung geeignete Maßnahmen zur Druckverteilung getroffen werden. Nach der Veranstaltung ist die gesamte Halle einschließlich des Zugangsbereichs ordnungsgemäß zu reinigen und ausreichend zu lüften.

§ 15 Vorschriften und Regelungen zur Energieeinsparung in Schulsporthallen

Der Energieverbrauch für die außerschulische Nutzung der kreiseigenen Sporthallen stellt einen wesentlichen Kostenfaktor dar. Es wird deshalb von allen Benutzern der Sporthallen erwartet, dass insbesondere mit dem Verbrauch von Duschwasser, Heizung und Strom so sparsam wie möglich umgegangen wird. Im einzelnen gelten folgende Regelungen:

(1)

In den gesamten Ferienzeiten, in denen die Hallen geöffnet sind, kann wegen des ansonsten entstehenden hohen Energieaufwandes grundsätzlich kein warmes Duschwasser zur Verfügung gestellt werden. Für in den Ferien stattfindende größere Turniere und Wettkämpfe wird warmes Duschwasser nach vorheriger Anmeldung bei der Schulleitung zur Verfügung gestellt.

(2)

In der heizfreien Zeit, die vorgenannten Ferienzeiten ausgenommen, wird grundsätzlich warmes Duschwasser zur Verfügung gestellt. Der Schulträger behält sich jederzeit davon abweichende Regelungen vor.

(3)

Die Hallen werden in der Heizperiode auf 15 – 17 ° C beheizt (Absenkbetrieb ab 22.00 Uhr)

In den Ferienzeiten während der Heizperiode werden die Hallen auf eine Mindesttemperatur von 10 ° C als Auskühlschutz beheizt.

Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn die besondere Nutzung der Sportstätten (z.B. für Turniere, Wettkämpfe) es rechtfertigt. Eine vorherige Anmeldung bei der Schulleitung ist erforderlich.

(4)

Die Dusch- und Umkleieräume dürfen nur von aktiven Sportlern benutzt werden, aber auch dann nur, wenn gleichzeitig die Halle bzw. ein dazugehöriger kreiseigener Sportplatz benutzt wird. Personen, die außerhalb der kreiseigenen Sporteinrichtungen Sport treiben, ist die Benutzung der Dusch- und Umkleieräume nicht gestattet.

(5)

Sportgruppen dürfen die Warmwasserbrausen nur nach Beendigung der zugeteilten Benutzungszeit bis zur Höchstdauer von 10 Minuten benutzen. Die Wasch- und Duschanlagen dürfen von den Benutzern nicht verunreinigt werden.

§ 16 Vorbehaltsklausel

Weitergehende Auflagen aus besonderen Gründen im Vertrag bleiben im Einzelfall vorbehalten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 18.03.1997 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien über die außerschulische Nutzung von Schulräumen/-sporthallen vom 20.11.1986 treten hiermit außer Kraft.

FÖRDERUNGSGRUNDSÄTZE DES LANDES HESSEN

I. Förderungsgrundsätze für Zuwendungen im Sportstättenbau

1. Zuwendungsempfänger, Rechtsgrundlage

- 1.1. Das Land Hessen gewährt auf Grundlage dieser Grundsätze Zuwendungen an Sportvereine und Sportverbände, die Mitglieder im Landessportbund Hessen e.V. (LSBH) sind.

Soweit in diesen Richtlinien keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, gelten

- das Haushaltsgesetz,
- die Landeshaushaltsordnung (LHO), sowie
- die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 LHO.

- 1.2. Vorhaben privater gewerblicher Träger werden nicht gefördert.
- 1.3. Kommunale Träger können nach entsprechender haushaltsmäßiger Veranschlagung Zuwendungsempfänger sein.
- 1.4. Diese Richtlinien gelten auch für Förderungen, bei denen Mittel des Bundes weiterbewilligt werden, soweit seitens des Bundes keine anderen Regelungen getroffen werden.
- 1.5. Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdI) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Zuwendungen werden gewährt für:
 - den Neu-, Ersatzneu- oder Erweiterungsbau von Sportstätten,
 - den Aus- oder Umbau, die Sanierung und Modernisierung von Sportstätten,
 - die Ausstattung von Sportstätten,
 - in besonders begründeten Fällen den Ankauf von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie den Ankauf von Sportstätten.

Dabei werden vorrangig die Sanierung und Erhaltung bestehender Sportstätten gefördert.

- 2.2. Schulische Übungsstätten und Zuschaueranlagen werden nicht gefördert.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1. Zuwendungen können gewährt werden, wenn ein sportfachlicher Bedarf vorliegt.
- 3.2. Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein.

Vereinsförderrichtlinien des Vogelsbergkreises

- 3.3. Vorhaben dürfen erst nach Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden (z.B. Sturm-, Brand- und Hochwasserschäden).

Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens. Dies gilt auch für die erforderlichen Arbeiten bis zur/für eine Baugenehmigung einschließlich erforderlicher Gutachten oder ähnliches.

- 3.4. Sportstätten sollen in der Regel den Richtlinien für den Sportstättenbau entsprechen. Als Empfehlungen für solche Richtlinien kommen hierfür insbesondere in Betracht:
- die Richtlinien für die Schaffung von Erholungs-, Spiel- und Sportstätten der Deutschen Olympischen Gesellschaft,
 - DIN 18032, Teil 1 Sporthallen, Hallen für Turnen und Spiele, Richtlinien für Planung und Bau, herausgegeben vom Fachnormenausschuss Bauwesen im Deutschen Normenausschuss,
 - DIN 10835 Sportplätze (Blatt 1- 8) in der jeweils gültigen Fassung, herausgegeben vom Fachnormenausschuss Bauwesen im Deutschen Normenausschuss,
 - bei anderen Sportstätten die jeweils gültigen Richtlinien der Fach- und Sportfachverbände.
- 3.5. Sportstätten sollen sich möglichst in der Nähe von Wohngebieten und Schulen befinden.
- 3.6. Die Einrichtungen sind so zu gestalten, dass sie auch für Behinderte zugänglich und benutzbar sind. Dies gilt auch für Umbau- und Sanierungsmaßnahmen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.
- 3.7. Bei der Vergabe von Aufträgen und der Durchführung der Vorhaben sind umweltfreundliche Werkstoffe und ressourcenschonende Verfahren bevorzugt zu berücksichtigen.
- 3.8. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die geförderte Einrichtung – sofern Reinigung und Ersatz für Beschädigungen gewährleistet sind – Schulen und Vereinen sowie anderen Sportgruppen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für die Mitbenutzung kann der Ersatz entstandener Kosten (z.B. für Heizung, Strom und Wasser) gefordert werden.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 4.1. Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung. Sie wird in der Regel als Anteilfinanzierung gewährt.
- 4.2. Die Höhe der Zuwendung beträgt bei Anteilfinanzierung in der Regel bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei überregional bedeutsamen Vorhaben (z.B. Leistungszentren) kann die Zuwendung bis 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Vereinsförderrichtlinien des Vogelsbergkreises

- 4.3. Vorhaben werden nur gefördert, wenn deren zuwendungsfähige Ausgaben nachfolgende Beträge übersteigen (Bagatellgrenzen):
 - bei Bauvorhaben 25.000,-- EUR,
 - bei Ausstattungsvorhaben 10.000,-- EUR.
- 4.4. Zuwendungsfähige Ausgaben sind nicht:
 - die Aufwendungen für die Teile der Einrichtung, die nicht deren Zweckbestimmung dienen (nicht sportfunktionelle Einrichtungen),
 - der Wert des Baugrundstückes (Kostengruppe 110 - DIN 276), unbeschadet Nr. 2.1. letzter Spiegelstrich,
 - die Erwerbskosten und die Kosten für das Freimachen von Baugrundstücken (Kostengruppe 210 und 220 – DIN 276), unbeschadet Nr. 2.1 letzter Spiegelstrich,
 - die Kosten für Herrichten und Erschließung außerhalb des Baugrundstückes (Kostengruppe 200 – DIN 276), unbeschadet Nr. 2.1 letzter Spiegelstrich,
 - die Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln,
 - die Kosten für nichtmaßnahmenbedingte Bauunterhaltung und Instandsetzung,
 - die Kosten für die Erstellung von Parkplätzen,
 - die Umsatzsteuer für den zuwendungsfähigen Anteil der zu fördernden Maßnahme, soweit sie als Vorsteuer absetzbar ist.
- 4.5. Bei der Bemessung der Zuwendung werden die Finanzkraft, die Eigenleistung des Trägers sowie das Landesinteresse an dem Vorhaben berücksichtigt.
- 4.6. Die Bildung in sich abgeschlossener und funktionsfähiger Bauabschnitte ist zulässig. Bei der Bildung solcher Abschnitte muss sichergestellt werden, dass weitere Bauabschnitte ohne unvertretbare Mehrkosten angefügt werden können.

5. Verfahren

- 5.1. Projekte, für die eine Landeszuwendung erwartet wird, sind vor Planungsbeginn und Antragstellung vom Träger des Vorhabens beim HMDI anzumelden. Die Anmeldung hat nach Formblatt "Anmeldung" zu erfolgen. Sie hat eine Stellungnahme der jeweils örtlichen Gebietskörperschaft zu enthalten und ist über den Landkreis bzw. über die kreisfreie Stadt oder über die Stadt mit Sonderstatus dem HMDI vorzulegen.
- 5.2. Das HMDI prüft die Anmeldung und berät sie gegebenenfalls mit dem Träger. Es teilt dem Träger mit, ob das Vorhaben in die Förderungsplanung einbezogen werden kann.
- 5.3. Eine evtl. Förderung erfolgt in Abstimmung mit der kreisfreien Stadt, der Stadt mit Sonderstatus bzw. dem Landkreis, die bzw. der dem HMDI eine jährliche Vorschlagsliste bis zum 01. Oktober eines jeden Jahres vorlegt.

Vereinsförderrichtlinien des Vogelsbergkreises

- 5.4. Soll das Vorhaben gefördert werden, so fordert das HMdI zur unverzüglichen Planung und Antragstellung auf.
- 5.5. Die Mitteilung, dass das Vorhaben in die Förderungsplanung einbezogen wird (Nr. 5.2) und die Aufforderung zur Antragstellung (Nr. 5.4) begründen keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung.
- 5.6. Bei der Beratung und der Planung von Bauvorhaben wird die Bauberatungsstelle beim Hessischen Ministerium der Finanzen beteiligt. Sie berät die Zuwendungsempfänger insbesondere bei der Erstellung der Planungs- und Kostenunterlagen sowie in Fragen der Ausschreibung, Vergabe und Bauausführung einschließlich Architekten- und Ingenieursvertragswesen in Abstimmung mit dem HMdI.
- 5.7. Für den Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung ist das Formblatt "Antrag" zu verwenden. Der Antrag ist nach Maßgabe der Aufforderung (Nr. 5.4.) zu stellen. Die dort genannten Unterlagen sind beizufügen.
- 5.8. Anträge, denen nicht alle Unterlagen beigelegt sind, werden dem Antragsteller zur Vervollständigung zurückgesandt.
- 5.9. Die Zuwendung wird vom HMdI bewilligt. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides.

Für Zuwendungen von 50.000,-- EUR bis 250.000,-- EUR - (gem. Ziff. 6 der VV zu § 44 LHO) - gilt folgendes:

Der Zuwendungsempfänger sendet den Mittelabruf (Formblatt "Mittelabruf") an die im Zuwendungsbescheid bezeichnete Stelle. Die bewilligten Mittel werden von dort entsprechend dem Bautenstand anteilig ausgezahlt, jeweils bezogen auf die nächsten zwei Monate. Überschreitet die beantragte Auszahlung 50 % der bewilligten Zuwendung, schaltet die für die Auszahlung zuständige Stelle das Staatsbauamt ein. Dieses überprüft, ob die Ausführung fachgerecht erfolgt ist und den Antragsunterlagen entspricht.

6. Anwendung der Vergabevorschriften

- 6.1. Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen sind grundsätzlich die Vorschriften der VOB/VOL zu beachten.
- 6.2. Werden wesentliche Teile der Baumaßnahme in Eigenleistungen erstellt, kann im Einzelfall von der Verpflichtung zur Anwendung der VOB/VOL abgesehen werden.

7. Eigentum, dingliche Sicherung, zeitliche Bindung, Rückforderung der Zuwendung

- 7.1. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist bei unbeweglichen Gegenständen, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides zugunsten des Landes dinglich zu sichern.

- 7.2. Werden unbewegliche Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder wird über sie verfügt, so ist von dem Zuwendungsempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Dabei wird von einer Zweckbindung von 25 Jahren (jährliche Abschreibung 4 %) ausgegangen.

8. Verwendungsnachweis

- 8.1 Der Verwendungsnachweis ist nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides zu erstellen und an die dort bezeichnete Stelle zu senden.
- 8.2 Für eine evtl. Beteiligung der örtlich zuständigen Staatsbauämter gilt folgendes:
Bei Zuwendungen von Bund und Ländern in Höhe von zusammen
- bis 50.000,-- EUR entfällt eine Beteiligung;
- von 50.000,-- EUR bis 250.000,-- EUR wird lediglich geprüft, ob das Bauvorhaben nach den genehmigten Planungsunterlagen ausgeführt wurde;
- über 250.000,-- EUR erfolgt eine umfassende Prüfung gemäß den "Bau fachlichen Ergänzungsbestimmungen" zu den Vorl. VV zu §§ 44, 44a BHO (Z Bau).

9. Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Sie ergehen im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Rechnungshof.

Vorhaben, für die Zuwendungen vor Inkrafttreten dieser Richtlinien bewilligt worden sind, werden nach den jeweils im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Vorschriften abgewickelt.

Die genannten Formblätter sind beim Amt für Jugend, Familie und Sport erhältlich.

II. "Weiterführung der Vereinsarbeit" – Sportförderung in besonderen Fällen

In begrenzten Einzelfällen kann Sportvereinen bei Nachweis einer besonderen finanziellen Belastung, für die eine Landeszuwendung aus anderen Gründen nicht gewährt werden kann, eine Zuwendung zur Weiterführung der Vereinsarbeit bewilligt werden.

RICHTLINIEN DES LANDESSPORTBUNDES HESSEN E. V. (LSBH)

Beschlossen vom Isb h-Hauptausschuss am 6. 5. 1995 – Gültig ab 1. 1. 1996
Geändert vom Isb h-Sportbundtag am 28. 10. 2000 – Gültig ab 1. 1. 2001
Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des
Landessportbundes Hessen e.V. (Isb h)

Der Isb h gewährt seinen Sportvereinen Zuschüsse zur Durchführung des Sportbetriebes und der Gestaltung der Vereinsarbeit. Die Mittel werden im Rahmen des Isb h-Haushaltes durch den Beschluss der zuständigen Gremien bereitgestellt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Voraussetzungen

für die Gewährung von Zuschüssen sind:

- die Mitgliedschaft im Isb h seit mindestens 3 Jahren;
für die Übungsleiter/innen-, Jugendleiter/innen- und Vereinsmanager/innenförderung gilt diese Frist nicht
- die Erfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber dem Isb h und seinen Verbänden
- der Nachweis der Gemeinnützigkeit
- die Finanzierung muss gesichert und ein angemessener Eigenanteil gewährleistet sein
- die Antragstellung muss vor der Maßnahme bzw. Beschaffung erfolgen
- die Anträge müssen termingerecht eingereicht, vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben sein
- die Abrechnung einer vorausgegangenen Maßnahme muss abgeschlossen sein
- die Erhebung eines zeitgemäßen Mitgliedsbeitrages

Förderungsprogramme

1. Beschäftigung von Übungsleitern/innen
2. Beschäftigung von Jugendleitern/innen
3. Beschäftigung von Vereinsmanagern/innen
4. Durchführung von Baumaßnahmen
 - ♦ Sanierung und Modernisierung
 - ♦ Ökologische Maßnahmen
 - ♦ Neubau und Erweiterung
 - ♦ Beleuchtungsanlagen
 - ♦ Anschaffung von Sportgeräten für den Übungs- und Wettkampfbetrieb
5. Sondermaßnahmen

Verfahren

Die Antragstellung erfolgt auf einem Formblatt, das der Isb h zur Verfügung stellt. Die Vereine erhalten einen Bewilligungsbescheid, aus dem der Förderungszweck und die Höhe des Zuschusses hervorgehen. Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist auf einem Formblatt nachzuweisen. Zuschüsse, die nicht entsprechend der Antragstellung verwendet wurden oder deren Verwendung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde, sind zurückzuzahlen.

1. Beschäftigung von Übungsleitern/innen

1.1 Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel der Förderung ist der Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern/innen zur Durchführung von regelmäßigen Übungsstunden (Zeitstunden).

1.2 Förderungsvoraussetzungen

Förderungsfähig ist die Beschäftigung von haupt- und nebenberuflichen Übungsleitern/innen. Nicht förderungsfähig ist der Einsatz von Übungsleitern/innen bei Wettkämpfen, Kursen, Einzeltraining, Trainingslagern, Material-Bearbeitung (Bau- und Wartung) und Theorie.

Gefördert wird die Beschäftigung

- a) der Inhaber/innen von gültigen Lizenzen der Landessportbünde und ihrer Verbände, sofern die Ausbildung nach den DSB-Richtlinien erfolgte;
- b) staatlich geprüfter Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer/innen und
- c) von Sportstudenten/innen, die bereits 6 Semester Sport absolviert haben.

Die Übungsleiter/innen a) bis c) müssen regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Übungsleiter/innen müssen im Rahmen eines gültigen Übungsplanes beschäftigt werden.

An den Übungsstunden sollten grundsätzlich 15 Personen teilnehmen, sofern die Sportart bzw. Disziplin dies zulässt.

1.3 Förderungsumfang

Zuwendungsfähig sind bis zu 252 Stunden (max. 42 Wochen, max. 6 Wochenstd.) je nebenberuflichem/r Übungsleiter/in im Jahr. Für hauptberufliche Übungsleiter/innen wird ein Zuschuss je nach Wochenleistungsmaß bis zu den im BAT festgehaltenen Wochenstunden bis zu 2.046,00 € jährlich gewährt (Ausnahme sind hier ABM-Kräfte).

Bei Einsatz eines/r Übungsleiters/in in mehreren Vereinen sind die Wochenstunden entsprechend aufzuteilen. Vereine oder Abteilungen von Vereinen, die unter 300 Mitglieder haben, können für die Beschäftigung eines/r hauptberuflichen Übungsleiter/s/in einen Zuschuss erhalten, aber keine weiteren Zuschüsse für nebenberufliche Übungsleiter/innen in Anspruch nehmen.

1.4 Antragstellung

Für Übungsleiter/innen, die erstmalig eingesetzt sind oder deren Lizenz abläuft, muss mit dem Antrag eine Kopie der Lizenz (Lehrbefähigung) vorgelegt werden, aus der der Gültigkeits- bzw. Verlängerungsvermerk ersichtlich ist.

Für hauptberufliche Übungsleiter/innen muss die Anstellung jährlich nachgewiesen werden.

Der Antrag ist über die kreisfreie Stadt (Sportamt) oder über die kreisangehörige Gemeinde und den Kreisausschuss des Landkreises (Sportamt) so rechtzeitig einzureichen, dass er bis zum 31. März dem lsb h vorliegt.

Nicht bearbeitet werden Anträge, die nicht vom Verein selbst, sondern von Vereinsabteilungen bzw. Trainings-, Wettkampf- oder Spielgemeinschaften eingereicht werden.

Anträge auf Zuschüsse für Übungsstunden aus dem Behindertensport werden zuständigkeithalber an den Hess. Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband weitergeleitet.

1.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist auf dem gleichen Weg wie der Antrag so rechtzeitig einzureichen, dass er bis zum 31. März des dem Zuschuss folgenden Jahres dem LSBH vorliegt.

2. Beschäftigung von Jugendleitern/innen

2.1 Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel der Förderung ist der Einsatz von ausgebildeten Jugendleitern/innen in der allgemeinen Jugendarbeit und/oder Interessenvertretung der Jugendlichen in den Mitgliedsvereinen des Isb h, d. h. er/sie arbeitet in den Mitbestimmungsgremien (Jugendausschüssen) der Sportvereine und organisiert überfachliche Angebote in den Bereichen Freizeitpädagogik, Jugendpolitik, Jugendkultur.

Der Förderungsbeitrag muss als Aufwandsentschädigung für den/die betreffende/n Jugendleiter/in verwendet werden.

2.2 Förderungsvoraussetzungen

Es werden die Inhaber/innen von gültigen Jugendleiter-Lizenzen der Landessportbünde und ihrer Verbände gefördert, sofern die Ausbildung nach den DSB-Richtlinien erfolgte.

Die Existenz einer eigenständigen Jugendabteilung ist Voraussetzung für diese Förderung. Diese ist wie folgt nachzuweisen:

- Vorhandensein einer Jugendordnung, die einen Jugendausschuss vorsieht;
- Wahl des Jugendausschusses durch die jugendlichen Mitglieder des Vereins;
- Verfügungsmöglichkeit des Jugendausschusses über einen Etat;
- Mitgliedschaft des/der Jugendwarts/in im Gesamtvorstand mit Stimmrecht.

2.3 Förderungsumfang

Die Höhe des Zuschusses pro Jugendleiter/in beträgt bis zu 256,00 € jährlich.

Vereine

- mit 1 bis 200 Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren können Mittel für eine/n lizenzierte/n Jugendleiter/in beantragen.
- mit mehr als 200 Jugendlichen können Mittel für zwei lizenzierte Jugendleiter/innen beantragen.
- mit mehr als 500 Jugendlichen können Mittel für drei lizenzierte Jugendleiter/innen beantragen.

Grundlage für die Mitgliederzahl ist die per 1. Januar des Antragsjahres abgegebene Bestandserhebung des Vereins.

2.4 Antragstellung

Einen Antrag kann jeder Mitgliedsverein des Isb h stellen, der die unter 2.2 genannten Voraussetzungen erfüllt.

Der Antrag ist über die kreisfreie Stadt (Sportamt) oder über die kreisangehörige Gemeinde und den Kreisausschuss des Landkreises (Sportamt) so rechtzeitig einzureichen, dass er bis zum 31. März der Geschäftsstelle der SPORTJUGEND HESSEN vorliegt.

Für Jugendleiter/innen die nicht vom Isb h/SPORTJUGEND HESSEN ausgebildet wurden und erstmalig eingesetzt sind oder deren Lizenz abläuft, muss gleichzeitig eine Kopie der DSB-Lizenz (Lehrbefähigung) vorgelegt werden, aus der der Gültigkeits- bzw. Verlängerungsvermerk ersichtlich ist.

2.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis hat zu enthalten:

- die Bestätigung des Vereins
- den Tätigkeitsbericht des/der Jugendleiters/in in Stichworten
- eine Jugendordnung (als Kopie), die den Förderungsvoraussetzungen unter 2.2 entspricht.

3. Beschäftigung von Vereinsmanagern/innen

3.1 Ziel und Gegenstand der Förderung

Der Einsatz ausgebildeter Vereinsmanager/innen zur Verbesserung der Organisation und Verwaltung in den Sportvereinen des Isb h.

Der Förderungsbeitrag muss als Aufwandsentschädigung für den/die betreffende/n Vereinsmanager/in verwendet werden.

3.2 Förderungsvoraussetzungen

Förderungsfähig ist die Beschäftigung von haupt- und nebenamtlichen Vereinsmanagern/innen mit gültiger DSB-Lizenz.

Der Zuschuss muss als Aufwandsentschädigung für den/die betreffende/n Vereinsmanager/in verwendet werden.

3.3 Förderungsumfang

Die Höhe des Zuschusses pro Vereinsmanager/in beträgt bis zu 256,00 € jährlich. Bei der Beschäftigung in mehreren Vereinen muss der Zuschuss aufgeteilt werden. Vereine können pro 250 Mitglieder oder 3 Abteilungen einen Vereinsmanager/in förderungsfähig beschäftigen.

Grundlage für die Mitgliederzahl ist die per 1. Januar des Antragsjahres abgegebene Bestandserhebung des Vereins.

3.4 Antragstellung

Der Antrag ist über die kreisfreie Stadt (Sportamt) oder über die kreisangehörige Gemeinde und den Kreisausschuss des Landkreises (Sportamt) so rechtzeitig einzureichen, dass er bis zum 31. März dem Isb h vorliegt.

Für Vereinsmanager/innen die nicht vom Isb h ausgebildet wurden und erstmalig eingesetzt sind oder deren Lizenz abläuft, muss gleichzeitig eine Kopie der DSB-Lizenz (Lehrbefähigung) vorgelegt werden, aus der der Gültigkeits- bzw. Verlängerungsvermerk ersichtlich ist.

4. Investitionszuschüsse für die Durchführung von Baumaßnahmen

- Sanierung und Modernisierung
- Ökologischen Maßnahmen
- Neubau und Erweiterung
- Beleuchtungsanlagen

die Anschaffung von Sportgeräten für den Übungs- und Wettkampfbetrieb

4.1 Ziel und Gegenstand

Ziel ist die Förderung von

der Förderung von Baumaßnahmen

Sanierung und Modernisierung,
ökologischen Maßnahmen,
Neubau und Erweiterung sowie
Beleuchtungsanlagen

Vereinsförderrichtlinien des Vogelsbergkreises

vereinseigener bzw. den Mitgliedsvereinen langfristig (mindestens 25 Jahre) überlassener Sportanlagen.

der Förderung der Anschaffung von Sportgeräten für den Übungs- und Wettkampfbetrieb

Ziel ist die Förderung der Anschaffung von Sportgeräten, die unmittelbar für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Vereine verwendet werden.

Nicht gefördert werden Anschaffungen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen und Anschaffungen unter einem Gesamtbetrag von 256,00 €. Die Anschaffung von Gerätepaketen ab 256,00 € ist zulässig.

4.2 Förderungsvoraussetzungen

Inanspruchnahme aller Förderungsmöglichkeiten von Kommunen, von Landkreisen und des Landes Hessen

4.3 Förderungsumfang

Höchstförderungsätze:	Vereine bis 500 Mitglieder	7.670,00 €
	Vereine bis 1.000 Mitglieder	10.226,00 €
	Vereine bis 2.000 Mitglieder	11.505,00 €
	Vereine bis 3.000 Mitglieder	12.783,00 €
	Vereine ab 3.001 Mitglieder	14.061,00 €

Innerhalb von 8 Jahren, unter Anrechnung der bisher gewährten Zuschüsse des lsb h und des Hess. Fußballverbandes.

Baumaßnahmen

Bis zu 25 % der Gesamtmaßnahme, höchstens bis zur Höhe des finanziellen Eigenanteils des Vereins.

Anschaffung von Sportgeräten für den Übungs- und Wettkampfbetrieb

Bis zu 50 % der Gesamtmaßnahme. Für die zur Verwendung der Sportgeräte notwendigen Zusatzgeräte sind bis zu 10 % des Anschaffungspreises möglich. Der finanzielle Eigenanteil des Vereins muss mindestens 25 % betragen.

4.4 Antragstellung

Der Antrag, nebst Unterlagen, ist über die zuständigen Sportkreise einzureichen. Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen bearbeitet. Dem Antrag ist beizufügen:

- Gemeinnützigkeitsnachweis,
- detaillierte Kostenvoranschläge,

Finanzierungsplan (mit Finanzierungszusagen anderer Förderer).

Bei Bedarf ist vom lsb h die Zustimmung des zuständigen Verbandes einzuholen.

Für Baumaßnahmen zusätzlich

Eigentumsnachweis (ersatzweise der Nachweis einer Vertragsvereinbarung der mindestens 25-jährigen Nutzung).

5. Sondermaßnahmen

5.1 Ziel und Gegenstand der Förderung

Das Präsidium des lsb h gewährt den Mitgliedsvereinen Zuschüsse

1. bei außergewöhnlichen Schadensfällen
2. für dringende Umweltmaßnahmen bzw. Erfüllung behördlicher Auflagen
3. im Rahmen der "Sozialen Offensive"

5.2 Förderungsvoraussetzungen

zu 5.1.1 bei dringendem Bedarf zur Weiterführung der Vereinsarbeit

zu 5.1.2 bei dringendem Bedarf zur Weiterführung der Vereinsarbeit

zu 5.1.3 bei Bereitstellung von Mitteln im Isb h-Haushalt

Inanspruchnahme aller Förderungsmöglichkeiten von Kommunen, Landkreisen und Land Hessen.

5.3 Förderungsumfang

Im Höchstfall nach den Sätzen aus 4.3.

5.4 Antragstellung

Zunächst formlos über den zuständigen Sportkreis. Im Bedarfsfall erhalten die Vereine Formblätter des Isb h.

Zuschussmöglichkeiten durch die Sportjugend Hessen

1. Voraussetzungen für den Antragsteller/die Antragstellerin

Antragsberechtigt sind die von den Kindern und Jugendlichen demokratisch gewählten Jugendorgane (Jugendausschüsse, -abteilungen etc.) der Sportvereine des Landessportbundes Hessen e.V. **Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht.**

In Anlehnung an die §§ 12 und 74 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes müssen die Jugendorgane ein gewisses Maß an Eigenständigkeit und die Kinder und Jugendlichen an Mitverantwortung und Mitbestimmung besitzen. Dies setzt das Vorhandensein entsprechender Bestimmungen in der Vereinssatzung, am besten in Form einer Jugendordnung, voraus.

Die Kinder und Jugendlichen wählen regelmäßig einen Jugendausschuss. Dieses demokratisch legitimierte Jugendorgan muss mit Sitz und Stimme angemessen im Vereinsvorstand vertreten sein.

Das satzungsmäßige Eigenleben umfasst auch die finanzielle Eigenständigkeit der Jugend. Die Fördermittel fließen immer nur dem Jugendetat zu, über den ausschließlich das demokratisch gewählte Jugendorgan verfügt, und müssen aus diesem zweckentsprechend verwendet werden.

2. Förderbereiche

2.1 Überfachliche Mitarbeiter/-innenfortbildung

Förderungsfähig sind Veranstaltungen zur pädagogischen Vorbereitung und Weiterbildung der ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen in der überfachlichen Jugendarbeit. Dazu zählen Themen aus der Ferien- und Freizeitpädagogik, aus der kulturellen und allgemeinbildenden Jugendarbeit und aus dem Bereich der kinder- und jugendpädagogischen Grundlagenbildung (siehe Mindeststandards für die Jugendleiter/innenausbildung als Qualifikationsvoraussetzung für den Erwerb der JULEICA).

Themenbeispiele: Arbeit in und mit Gruppen; Aufsichtspflicht, Haftung, Versicherung; Organisation und Planung; Entwicklungsprozesse im Kindes- und Jugendalter; Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen; Rolle und Selbstverständnis von Kinder- und Jugendleiter/innen. Ausgeschlossen sind Kurse "Sofortmaßnahmen am Unfallort"

und "Erste Hilfe", da diese bei den entsprechenden Anbietern bereits bezuschusst worden sind.

Abrechenbar sind Veranstaltungen mit mindestens 8 Unterrichtseinheiten (UE) mit je 45 Minuten pro Tag oder mindestens 16 Unterrichtseinheiten bei Wochenenden. Ebenfalls abrechnungsfähig sind Veranstaltungsreihen für einen festen Teilnehmer/innenkreis, die an mindestens 3 Tagen mit mindestens je 4 Unterrichtseinheiten stattfinden. Die Teilnehmer/innen müssen mindestens 12 Jahre alt sein. Abrechnungsfähig sind 7 bis maximal 40 Teilnehmer/innen. Für jeweils bis zu 7 Teilnehmer/innen kann ein/eine Teamer/in abgerechnet werden.

Als abrechnungsfähig werden Kosten für Übernachtung und Verpflegung, Honorare und für Material, das im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung steht, mit bis zu DM 50,- (ab 2002 Euro 25,-) pro Tag und Teilnehmer/in, anerkannt. Fahrtkosten der Teilnehmer/innen zum Veranstaltungsort sind nicht abrechnungsfähig. Gefördert werden bis zu 50 % der abrechnungsfähigen Kosten.

2.2 Jugendseminare (außerschulische Jugendbildung)

Zielsetzung von Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung ist, die Jugendlichen zu befähigen, ihre persönlichen und sozialen Lebensbedingungen selbst zu erkennen, ihre gesellschaftlichen Interessen durchzusetzen und die Demokratisierung in allen Bereichen zu verwirklichen. Bei der Erfüllung dieser Zielsetzung sind die jeweiligen besonderen sozialen, kulturellen und geschlechtsspezifischen Lebenslagen, Bedürfnisse und Interessen von Mädchen und jungen Frauen sowie Jungen und jungen Männern zu berücksichtigen. Vorrangiges Ziel ist es, gesellschaftliche Benachteiligungen abzubauen, die Partizipation und Gleichberechtigung von Mädchen und jungen Frauen sowie Jungen und jungen Männern und die Integration von Mitmenschen aller Kulturen und Völker in unserer Gesellschaft zu fördern.

Abrechenbar sind Veranstaltungen mit mindestens 8 Unterrichtseinheiten (UE) mit je 45 Minuten pro Tag oder mindestens 16 Unterrichtseinheiten bei Wochenenden. Ebenfalls abrechnungsfähig sind Veranstaltungsreihen für einen festen Teilnehmer/innenkreis, die an mindestens 3 Tagen mit mindestens je 4 Unterrichtseinheiten stattfinden. Die Teilnehmer/innen müssen mindestens 12 Jahre, **dürfen höchstens aber 26 Jahre** alt sein. Abrechnungsfähig sind 7 bis maximal 40 Teilnehmer/innen. Für jeweils bis zu 7 Teilnehmer/innen kann ein/eine Teamer/in abgerechnet werden. Als abrechnungsfähig werden Kosten für Übernachtung und Verpflegung, Honorare und für Material, das im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung steht, bis zu DM 50,- (ab 2002 Euro 25,-) pro Tag und Teilnehmer/in, anerkannt. Fahrtkosten der Teilnehmer/innen zum Veranstaltungsort sind nicht abrechnungsfähig. Gefördert werden bis zu 70 % der abrechnungsfähigen Kosten.

2.3 Projekte und Kooperationsmaßnahmen aus den Bereichen Kultur, Soziales, Politik und Sport

Förderungsfähig sind neue Formen der Jugendarbeit in den Bereichen Kultur, Sport, Ökologie und Politik sowie sozialpädagogische Projekte mit Kindern und Jugendlichen mit gemeinsamen oder besonderen Problemlagen. Die Projekte sind nicht, wie bei den anderen Förderbereichen üblich, an Veranstaltungstage und Teilnehmer/innenzahlen gebunden, sondern sind vielmehr produktorientiert. Insbesondere sollen auch Kooperationsmaßnahmen mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, Jugendringen, Jugendinitiativen und ähnlichem unterstützt werden. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan, bei Kooperationsmaßnahmen die jeweiligen Gesamtpläne sowie eine ausführliche Projektbeschreibung beizulegen. Die

Vereinsförderrichtlinien des Vogelsbergkreises

Förderempfänger sind verpflichtet, die geförderte Maßnahme zu dokumentieren, d.h. die Produktorientierung durch Fotos, Videos, Veröffentlichungen, Berichte, Ausstellungen und ähnliches nachzuweisen.

Die Förderung beträgt bis zu 50 % der Projektkosten, maximal DM 1000,- (ab 2002 Euro 500,-).

3. Antragsunterlagen

Die Förderrichtlinie der Sportjugend Hessen nebst Antragsformularen ist kostenlos erhältlich bei

Rosi Harra, Telefon: 069/6789-218, Fax: 069/69590175,

E-Mail: info@sportjugend-hessen.de oder über www.sportjugend-hessen.de